

S a t z u n g

über die Benutzung des Erholungsgebietes" Badeseen Sand"

der Gemeinde Todtenweis

vom 04. März 1991

I n h a l t s v e r z e i c h n i s :

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Benutzungsvorbehalte
- § 3 Verhalten im Erholungsgebiet
- § 4 Beseitigungspflicht
- § 5 Anordnungen
- § 6 Platzverweis
- § 7 Haftungsbeschränkungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Ersatzvornahme
- § 10 Ausnahmegenehmigungen
- § 11 Inkrafttreten

Die Gemeinde Todtenweis erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585) folgende

S a t z u n g

über die Benutzung des Erholungsgebietes "Badeseen Sand"

der Gemeinde Todtenweis

vom 04. März 1991

§ 1

Gegenstand der Satzung

1. Das Erholungsgebiet "Badeseen Sand" ist eine Einrichtung der Gemeinde Todtenweis. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
2. Das Erholungsgebiet besteht aus zwei zusammengefaßten Gebieten. Der nördliche Teil umfaßt die Grundstücke der Fa. Baierl, mit den Flur-Nummern 3367, 3377 bis 3381 und 3440, die Grundstücke des Marktes Aindling, Flur-Nummern 3388, 3388/1 und die Grundstücke der Fa. Seemüller, Flur-Nummern 3431 bis 3435.

Der südliche Teil umfaßt das Grundstück Flur-Nummer 3391 des Marktes Aindling sowie die Grundstücke Flur-Nummern 3394, 3397, 3398, 2007 bis 2011, 2015 bis 2017 der Fa. Seemüller und das Grundstück Flur-Nummer 2003 der Fa. Berthold.

Bei den angegebenen Flurnummern handelt es sich um Flurnummern der Gemarkung Todtenweis.

3. Die Grenzen des Erholungsgebietes sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan (M 1 : 5000) ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Benutzungsvorbehalte

Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 14 Jahren gestattet.

§ 3

Verhalten im Erholungsgebiet

1. Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
2. Die Benutzer des Erholungsgebietes müssen sich so verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Die Wege müssen für Rettungsfahrzeuge sowie für den Durchgangsverkehr befahrbar bleiben. Parken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist verboten.

4. Im Erholungsgebiet ist den Benützern untersagt:
 - a) das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren auf Liegeflächen und Spielwiesen,
 - b) das Mitbringen von Hunden,
 - c) das Zelten, Nächtigen und Aufstellen von Wohnwagen,
 - d) das Errichten und Betreiben von Feuerstellen,
 - e) abhalten von Privat- und Vereinsfesten.
5. An Liegewiesen und Gewässern ist insbesondere untersagt:
 - a) das Waschen von Personen oder Gegenständen aller Art mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln sowie das Baden von Tieren
 - b) das Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen aller Art, z. B. Glas, Scherben, Büchsen, Papier usw.
 - c) übermäßige Lärmbelästigung durch den Betrieb von Radios, Plattenspielern, Tonbändern, Verstärkern u. ä.
 - d) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen,
 - e) Rettungsgeräte zu beschädigen oder mißbräuchlich zu verwenden,
 - f) die Ausübung der Freikörperkultur.
6. In der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist der Aufenthalt im Erholungsgebiet nicht gestattet.
7. Von der Benützung des Erholungsgebietes sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) leiden,
 - b) Personen, die unter dem Einfluß von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen.
8. Die in den Liegewiesen angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind zu beachten; sie dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.

§ 4 Beseitigungspflicht

Wer Freizeitanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Zur Aufsicht sind auch der Bürgermeister und sämtliche Gemeinderäte befugt.

§ 6 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Freizeitanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Naherholungsgebietes für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

Die Benützung des Erholungsgebietes erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. Grünanlagen und Wasserflächen beschädigt, verunreinigt oder verändert,
2. den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt,
3. der Beseitigungspflicht nach § 4 nicht nachkommt,
4. den Anordnungen entsprechend § 5 nicht Folge leistet,
5. entgegen der Vorschrift des § 6 die Anlage betritt.

§ 9 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Todtenweis beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 10 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmegenehmigungen sind über die Verwaltungsgemeinschaft Aindling bei der Gemeinde Todtenweis zu beantragen. Sie sind kostenpflichtig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Todtenweis, den 04. März 1991

Gemeinde Todtenweis

Kodmeir
1. Bürgermeister